

Bundessozialgericht
- 8 RU 80/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
25. Februar 1976

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter T h o m a s und O e s t r e i c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und E n d r e s für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. April 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

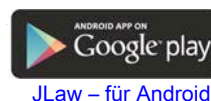
Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach ihrem am 3. Juni 1972 an den Folgen eines Verkehrsunfalls gestorbenen Ehemannes Kurt F (F.) hat.

F. war seit 1965 und zuletzt als Abteilungsleiter - im Bekleidungshaus Aloys B (B.) in Hannover, Alte Celler Heerstraße 11, beschäftigt. Seit Herbst 1971 hatte er zusammen mit dem in Eldagsen wohnhaften und ebenfalls im Bekleidungshaus B. beschäftigten Schneider Ernst M (M.) eine regelmäßige Fahrgemeinschaft gebildet, und zwar dergestalt, daß beide abwechselnd jeweils eine Woche mit dem Personenkraftwagen (Pkw) des einen und dann eine Woche mit dem Pkw des anderen zur Arbeitsstätte und zurück fahren, wobei der Fahrer den Mitfahrer an dessen Wohnung abholte. In den Wochen, in denen F. seinen Pkw benutzte, fuhr er kurz nach 7 Uhr von Springe ab, ließ M. in Eldagsen zusteigen und fuhr dann auf der Landesstraße über Gestorf, Hüpede nach Pattensen und von dort auf der Bundesstraße (B) 3 nach Hannover. In den anderen Wochen fuhr M. um die gleiche Zeit von Eldagsen nach Springe, um dort F. abzuholen, und dann gemeinsam auf der B 217 nach Hannover zu fahren. Die von Springe über Eldagsen zur Arbeitsstätte in Hannover gefahrene Strecke beträgt insgesamt 39 km, während die direkte Strecke von Springe (über die B 217) zur Arbeitsstätte 31 km umfaßt. Die Fahrzeiten von Springe oder von Eldagsen zur Arbeitsstelle betrugen ca. 30-35 Minuten.

Am Samstag, dem 3. Juni 1972, fuhr F., wie üblich, kurz nach 7,00 Uhr in Springe ab, um M. in Eldagsen abzuholen und mit ihm gemeinsam zur Arbeitsstätte in Hannover zu fahren. Auf der Strecke zwischen Springe und Eldagsen geriet er mit seinem Pkw gegen 7,15 Uhr beim Abbremsen aus hoher Geschwindigkeit ins Schleudern und stieß mit einem entgegenkommenden Tanklastzug zusammen. Dabei wurde er am Kopf schwer verletzt und starb auf dem Transport in das Krankenhaus.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Firma B. teilte der Beklagten u. a. mit, die Fahrgemeinschaft zwischen F. und M. habe "wegen Parkplatzmangels... - bedingt durch den U-Bahnbau -"bestanden; am Geschäftshaus in Hannover sei ein Parkplatz für etwa 30 Kundenfahrzeuge gelegen; F. und M. hätten ihre Fahrzeuge in der Alten Celler Heerstraße oder in einer der Nebenstraßen geparkt.

Mit Bescheid vom 13. Februar 1973 lehnte die Beklagte eine Entschädigung der Klägerin aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes mit der Begründung ab, daß der Ehemann zur Zeit des Verkehrsunfalles vom 3. Juni 1972 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Der von ihm eingeschlagene Weg über Eldagsen sei um 1/3 länger als der direkte Weg von Springe nach Hannover. Der nicht unerhebliche Umweg sei allein durch die zwischen F. und M. bestandene kollegiale Fahrgemeinschaft bedingt gewesen, die vom Betrieb weder ange-regt noch gefördert worden sei. Durch das Einsparen eines Abstellplatzes in der Umgebung des Geschäfts seien die Interessen des Betriebes auch nicht indirekt gefördert worden.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat mit Urteil vom 29. November 1974 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides verurteilt, der Klägerin vom 3. Juni 1972 an Hinterbliebenenrente zu gewähren. Zur Begründung hat das SG u.a. ausgeführt, daß - entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - auch vor dem Inkrafttreten des Siebzehnten Rentenanpassungsgesetzes (17. RAG) vom 1. April 1974, also vor dem 1. Januar 1974, Versicherungsschutz auch dann bestanden habe, wenn Versicherte eine Fahrgemeinschaft gebildet hätten, um von ihren in verschiedenen Orten liegenden Wohnungen zur gemeinsamen Arbeitsstätte zu gelangen. Ein auf solcher Fahrt erlittener Unfall stelle für jeden Angehörigen einer solchen Fahrgemeinschaft einen Wegeunfall dar, auch wenn der vom Unfall Betroffene sich im Zeitpunkt dieses Unfalles nach der sonst geltenden Anschauung auf einem Umweg, d.h. nicht auf dem kürzesten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte befunden habe. Durch die mit § 15 des 17. RAG erfolgte Erweiterung des § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO)

- 4 -

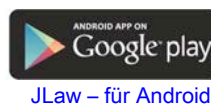
sei die Rechtsprechung des BSG zu § 550 RVO in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung überholt. Die Ausführungen der Beteiligten über die Bedeutung der Parkplatznot in Hannover und des für die Kunden des Unternehmens B. reservierten Parkplatzes könnten unerörtet bleiben.

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) - nach weiterer Beweiserhebung durch Vernehmung des Mitfahrers M. und des Arbeitgebers B. - mit Urteil vom 29. April 1975 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. folgendes ausgeführt: § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO i.d.F. des 17. RAG sei entgegen der Auffassung des SG für die Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht anzuwenden. Die am Unfalltag benutzte Strecke von rund 39 km sei um über 8 km länger als diejenige von Springe über die B 217 zur Arbeitsstätte. Hierbei handle es sich trotz der geringen Dauer, in der 8 km mit einem schnell fahrenden Pkw zurückzulegen seien, um einen nicht ohne weiteres versicherten erheblichen Umweg, denn für die Wahl dieses Weges durch F. sei nicht die geringe Verkehrsdichte, die Straßenbeschaffenheit oder ein sonstiger, die Leichtigkeit des Verkehrs betreffender Umstand maßgebend gewesen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein erheblicher Umweg unter Versicherungsschutz stehe, seien bei Unfällen vor dem 1. Januar 1974 die Grundsätze zu berücksichtigen, die von der Rechtsprechung allgemein aufgestellt und die in Fällen einer Fahrgemeinschaft durch die vorgenannte neue gesetzliche Vorschrift nicht überholt seien. Die Bildung einer Fahrgemeinschaft von Angehörigen eines Betriebes nur aus dem Grunde, um das Aufsuchen der Arbeitsstätte zu erleichtern, besser ausgeruht zur Arbeitsstätte zu erscheinen oder um Fahrkosten zu ersparen, reiche hierfür nicht aus. Die Bildung der Fahrgemeinschaft mit M. habe aber - und zwar gleichwertig neben privaten Gründen - mit der versicherten Tätigkeit beider Mitfahrer in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden, weil sie der Parkplatznot im Bereich der Arbeitsstätte entgegengewirkt habe. Der als Zeuge vernommene Inhaber des Kaufhauses habe aus geschäftlichen Gründen großen Wert darauf gelegt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

daß den Kunden auch Parkraum auf den öffentlichen Straßen zur Verfügung stand, weil der Kundenparkplatz nicht ausgereicht habe. Die Bildung von Fahrgemeinschaften habe daher im betrieblichen Interesse gelegen. Auch wenn der Inhaber dies damals nicht ausdrücklich bekundet habe, so sei es doch aus der in bezug auf den Parkraum bedrängten Situation, die nicht ohne Auswirkungen auf den Umsatz des Unternehmens habe sein können, ohne weiteres erkennbar gewesen. Aber auch das neben den privaten Gründen gleichermaßen bestehende Interesse des F. und des M., durch Bildung einer Fahrgemeinschaft den eigenen Parkplatz zu sichern, stehe mit ihrer Beschäftigung im Betrieb in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang, jedenfalls im Hinblick auf die hier wegen der eingerichteten Großbaustelle vorliegende besonders große Parkplatznot in der Nähe der Arbeitsstätte.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 550 RVO in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung sowie hilfsweise die Verletzung der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zur Begründung trägt sie u.a. vor:

Es sei unzutreffend, daß durch die Fahrgemeinschaft ein Kundenparkplatz im öffentlichen Straßenbereich gewonnen worden sei. Erfahrungsgemäß herrsche in den Kernbereichen aller Großstädte Parkplatznot. Jeder verfügbare gebührenfreie mögliche Parkraum werde lange vor Geschäftseröffnung von den Beschäftigten in den Innenstädten besetzt. Der durch die Fahrgemeinschaft eingesparte Parkplatz käme nach objektiver Wertung nicht einem möglichen Kunden des versicherten Betriebes, sondern lediglich anderen "Parkplatzsuchern" zugute. Der Arbeitgeber selbst habe die Fahrgemeinschaft weder angeordnet noch sei er darüber vor dem Unfall überhaupt orientiert gewesen. Die Angaben des Zeugen B. stünden im Widerspruch zu seinem behaupteten Interesse an Fahrgemeinschaften. Zur Klärung der Frage, ob durch die Bildung von Fahrgemeinschaften Kundenparkraum gewonnen bzw. nicht gewonnen werde, hätte das Gericht durch Zeugen- oder Augenscheinbeweis/Feststellungen treffen müssen. Rechtlich wesentlich für die Bildung der Fahrgemeinschaft F./M. seien allein Privat-



- 6 -

interessen gewesen. Nach Aussage des Zeugen M. hätten es F. und M. als "schön" empfunden, gemeinsam fahren zu können. Außerdem hätten die gemeinsamen Fahrten der Kostenersparnis und der eigenen Bequemlichkeit gedient.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 13. März (richtig: Februar) 1973 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

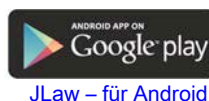
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend und trägt zur Begründung u.a. vor: Wenn auch § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO n.F. gem. § 19 des 17. RAG erst mit dem 1. Januar 1974 in Kraft getreten sei und deshalb "nach alter Rechtsprechung" der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Unterbrechung des Weges nicht schon deshalb bestehe, weil die Fahrt zurückgelegt werde, um einen Arbeitskollegen nach oder von dem Ort der Tätigkeit mitzunehmen und damit dessen Weg zu erleichtern, so seien doch bei Fahrgemeinschaften auf "Gegenseitigkeit" - wenn sie nicht allein zur Erleichterung des Weges gebildet worden seien - auch in Fällen vor dem 1. Januar 1974 unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls als einem höheren Rechtsgut die Interessen des Umweltschutzes und die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Außerdem sei für ihren Ehemann nicht allein die "Mitnahmeverpflichtung" gegenüber M. für den Umweg über Eldagsen und die damit verbundene Verlängerung des Weges ursächlich gewesen, sondern dieser Umweg sei auch deshalb gewählt worden, weil er bis Pattensen über die wenig befahrene Landesstraße geführt habe und daher verkehrsmäßig günstiger und sicherer gewesen sei. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze vom 30. Juli und 26. November 1975 Bezug genommen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat zu Recht einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gem. § 589 Abs. 1 Nr. 3 RVO bejaht, weil der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des zu seinem Tode führenden Unfalles am 3. Juni 1972 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß für den streitigen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes geltende Vorschrift des § 550 RVO a.F. maßgeblich ist. Die Neufassung und Erweiterung dieser Vorschrift durch § 15 des 17. RAG vom 1. April 1974 (BGBl I 821) ist gem. § 19 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getreten. Ihr kommt die Bedeutung einer echten Gesetzesänderung zu, der über den ausdrücklichen Wortlaut der genannten Schlußvorschrift hinaus keine weitere Rückwirkung beigemessen werden kann. Deshalb erübrigen sich Erörterungen darüber, ob der Gesetzgeber die seitherige Rechtsprechung des BSG zur Frage der Abgrenzung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bei mit Umwegen, Abwegen oder Unterbrechungen verbundenen Fahrgemeinschaften etwa nicht billigte und allein deshalb, d.h. nicht etwa wegen der "Ölkrise usw." (vgl. Bl. 26 der Revisionsakten) zu der günstigeren gesetzlichen Regelung des § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO kam. - Hiernach sind nun ab 1. Januar 1974 die durch Fahrgemeinschaften bedingten Abweichungen des Versicherten von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit generell vom Versicherungsschutz nicht mehr ausgeschlossen. Der hier streitige Unfall hat sich jedoch 1972 ereignet.

Die zum Unfall führende Pkw-Fahrt wurde vom Ehemann der Klägerin nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher für das BSG bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) von der Wohnung in Springe kurz nach 7,00 Uhr angetreten, um einer bereits seit Herbst 1971 bestehenden Übung entsprechend den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Arbeitskollegen M. in Eldagsen abzuholen und mit diesem zur gemeinsamen Arbeitsstätte in Hannover zu fahren. Ob es sich dabei überhaupt um einen den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit lösenden und damit versicherungsrechtlich nicht geschützten erheblichen Umweg gehandelt hat, kann dahinstehen. Es könnte immerhin zweifelhaft sein, ob durch eine Verlängerung der Wegstrecke, die bei der direkten Fahrt von Springe nach Hannover über eine erfahrungsgemäß stark befahrene Bundesstraße 31 km betragen hätte, um 8 km auf insgesamt 39 km bei Berücksichtigung nicht auszuschließender gefahrmindernder Momente (Benutzung einer weniger befahrenen Nebenstrecke) und auch im Hinblick darauf, daß sich F. zwar auf einem dem Abholen des Arbeitskollegen dienenden Umweg, immerhin aber auch gleichzeitig auf der eigenen Fahrt zur Arbeitsstätte befunden hatte, der Versicherungsschutz bereits schlechthin ausgeschlossen wird. Es ist demnach fraglich, ob dieser Umweg so beträchtlich ist und zu dem direkten Weg in einem so großen Mißverhältnis steht, daß er als erheblich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des BSG angesehen werden muß (vgl. BSG in SozR Nr. 33 zu § 543 RVO a.F.). Zweifel könnten auch deshalb auftreten, weil hier wegen der Benutzung jeweils nur eines Pkw's durch beide Beschäftigte trotz des Umweges die tägliche - gefahrbringende - Fahrtstrecke zur Arbeitsstätte und zurück - auf das Fahrzeug bezogen - sogar von 124 km (= 4 x 31 km) auf 78 km (2 x 39 km) verringert wurde.

Hierauf brauchte jedoch nicht entscheidend abgestellt zu werden, denn die angefochtene Entscheidung erweist sich schon aus den vom LSG angeführten Gründen als richtig. Wie das LSG festgestellt hat, herrschte zur Unfallzeit wegen der in unmittelbarer Nähe des Kaufhauses B., der Arbeitsstätte des F., befindlichen U-Bahn-Großbaustelle eine durch teilweise Sperrung der in diesem Bereich liegenden öffentlichen Straßen (Urt. S. 7) bedingte, d.h. über die in den Innenbezirken der Großstädte ohnehin bestehende schwierige Parkplatzsituation hinausgehende "besonders starke Parkplatznot" (Urt. S. 8). Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden und damit für das BSG ebenfalls bindend. Aus dieser Tatsache sowie aus den Bekundungen



des Arbeitgebers B. hat das LSG geschlossen, daß die Fahrgemeinschaft des F. und des M. im betrieblichen Interesse des Beschäftigungsunternehmens gestanden habe. Die von der Beklagten gegen die die Auswirkung auf die Parkplatzmöglichkeiten für Kunden betreffenden tatsächlichen Feststellungen (§ 103 SGG) und gegen die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 SGG) vorgebrachten Rügen greifen nicht durch. Das LSG hat weder gegen die Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen, wenn es die Aussage des Zeugen B., des Inhabers der Firma B., die in sich schlüssig und widerspruchsfrei erscheint, seiner Überzeugungsbildung zugrunde gelegt und weitere Ermittlungen nicht mehr für erforderlich gehalten hat. Demnach muß auch das Revisionsgericht davon ausgehen, daß die von F. und M. gebildete Fahrgemeinschaft auch und nicht unwesentlich betrieblichen Zwecken dergestalt diene, daß durch Einsparung eines Parkplatzes bei den ohnehin eingengten Parkverhältnissen in der näheren Umgebung des Betriebes die Parkplatzmöglichkeiten für Kunden verbessert wurden, zumal der Betriebseigene Kundenparkplatz nach Aussage des Zeugen B. für diese ohnedies nicht ausreichte. Da der Betriebsinhaber selbst das Vorliegen eines betrieblichen Interesses an Fahrgemeinschaften bejahte (Urteil S. 7), hat das LSG zu Recht gefolgert, daß die "bedrängte Situation" jedenfalls für diejenigen, die Parkraum in Anspruch nehmen mußten - dazu gehörten F. und M. - "ohne weiteres erkennbar" war (Urt. S. 7). Unter diesen Umständen kann im vorliegenden Fall ein den Versicherungsschutz begründender bzw. erhaltender betriebsdienlicher Zweck der Fahrgemeinschaft nicht verneint werden, so daß ein ausreichender innerer Zusammenhang des durch die Fahrgemeinschaft notwendigerweise bedingten Umweges mit der Betriebstätigkeit gegeben ist. Danach kommt es aber nicht mehr darauf an, ob die Fahrgemeinschaft vom Betriebsinhaber angeordnet oder ausdrücklich gewünscht worden war; vielmehr genügte es, daß die Fahrgemeinschaft nicht ihren alleinigen oder ausschlaggebenden Grund in etwaigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen F. und M. hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

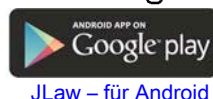


Das LSG hat sonach mit Recht in der nach seinen insoweit unangegriffenen Feststellungen bestehenden außergewöhnlichen Parkplatznot in der Nähe der Arbeitsstätte einen Umstand gesehen, durch den die Bildung der Fahrgemeinschaft in diesem Ausnahmefall in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des F. stand. Hinzu kam der Umstand, daß die Fahrgemeinschaft das Erreichen eines eigenen Parkplatzes erleichterte. Das LSG hat insoweit auf die durch die starke Parkplatznot bedingten erheblichen Erschwernisse (morgendliches Suchen nach einem Parkplatz) hingewiesen (Urt. S. 8), Schwierigkeiten, die jedenfalls durch die Fahrgemeinschaft gemildert wurden. Wenn es auch grundsätzlich die persönliche und damit unversicherte Angelegenheit des Beschäftigten ist, pünktlich an der Arbeitsstätte zu erscheinen, so ist es ihm doch nicht zuzumuten, sich auf dem Weg zur Arbeitsstätte außergewöhnlichen und vermeidbaren Erschwernissen auszusetzen. Wie es ihm zugestanden wird, erhöhte Verkehrsgefahren, schlechte Wegstrecken und sonstige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, und zu diesem Zwecke von seinem subjektiven Standpunkt aus geeigneter erscheinende, wenn auch weitere Wege zu benutzen (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-8. Auflage, Stand 15. Februar 1975, Bd. II S. 486 q II mit weiteren Nachweisen), so kann ihm auch nicht verwehrt sein, bei außergewöhnlicher Parkplatznot durch Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft die Zahl der benötigten Parkplätze zu vermindern und dadurch die hiermit verbundenen Erschwernisse wenigstens teilweise zu vermeiden, ohne dabei den Versicherungsschutz zu verlieren (vgl. hierzu auch BSG in SozR Nr. 33 zu § 543 RVO a.F. Aa 27, wo die Frage der Auswirkung der Fahrgemeinschaft auf die mögliche Parkplatznot des Unternehmens oder auf die Sicherung des eigenen Parkplatzes angedeutet wurde, jedoch, da die mitgenommene Arbeitskollegin ohnehin kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt hätte, unentschieden geblieben ist).

Ob auch ohne die Umstände, die im vorliegenden Einzelfall den Versicherungsschutz auf dem durch die Fahrgemeinschaft bedingten Umweg begründeten, übergeordnete Gesichtspunkte - wie die im Interesse der Allgemeinheit liegende Verringerung der Verkehrsdichte in Ballungsgebieten oder die Entlastung des ohnehin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unzureichenden Parkraums in den Innenstädten – die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung jedenfalls von Fahrgemeinschaften "auf Gegenseitigkeit" in einem für die Versicherten positiven Sinne – nach altem Recht – beeinflussen können, war nicht zu entscheiden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß diese Problematik vom BSG in einem Falle, bei dem es sich allerdings nicht um eine Fahrgemeinschaft handelte, angedeutet wurde, nämlich bei einem sogenannten "Pendler", der auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte etappenweise sein eigenes Fahrzeug und ein öffentliches Verkehrsmittel benutzte (BSG in SozR Nr. 8 zu § 550 RVO, Aa 11).

Da das angefochtene Urteil sonach nicht zu beanstanden war, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)